

Antrag
(Alternativantrag)

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU und des BSW
- Drucksache 8/4 -

Bildung und Stärke des Petitionsausschusses sowie Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Strafvollzugskommission

hier: Abweichung von § 70 a Abs. 2 und 3 Satz 4 sowie § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Bildung und Stärke des Petitionsausschusses sowie Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Strafvollzugskommission

1. Gemäß § 70 a Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags wird der Petitionsausschuss gebildet.
2. Der Petitionsausschuss und die Strafvollzugskommission werden mit jeweils 14 Mitgliedern besetzt. Auf die Fraktionen entfallen folgende Stellenanteile:

Fraktion der AfD:	5
Fraktion der CDU:	4
Fraktion des BSW:	2
Fraktion Die Linke:	2
Fraktion der SPD:	1

Für die Fraktion:

Braga